

Hinweis zur Thematik Kinderschutz BayKiBiG neu

Wegfall des Kinderschutz-Artikels im BayKiBiG

Bis 31. Dezember 2026: Im bisherigen Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz BayKiBiG war der Kinderschutz in Art. 9b landesrechtlich festgeschrieben. Ziel dieser Doppelung zum Bundesrecht (Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII) war es ursprünglich, dem Freistaat Bayern bei Verstößen auch direkte förderrechtliche Konsequenzen (wie den Entzug von Fördergeldern) zu ermöglichen.

Ab 1. Januar 2027: Im Rahmen der Novellierung des BayKiBiG wurde Art. 9b BayKiBiG gestrichen. Die Begründung des bayerischen Gesetzgebers lautet:

- **Deregulierung und Entbürokratisierung:** Da der Schutzauftrag durch die Bundesregelung im SGB VIII bereits vollumfänglich abgedeckt ist, stellt die Landesnorm rein vom Gesetz her gesehen eine Doppelstruktur dar.
- **Keine Absenkung des Schutzniveaus:** Mit der Streichung sind keine negativen Auswirkungen auf den Kinderschutz verbunden. Da das Einreichen eines Kinderschutzkonzepts ohnehin zwingende Voraussetzung für die Bundes-Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist, bleibt die Pflicht für alle Träger unverändert bestehen.

Damit verliert der Kinderschutz auf Landesebene seine explizite Erwähnung im BayKiBiG, bleibt jedoch über das Bundesrecht im SGB VIII unberührt, verbindlich und handlungsleitend für die Praxis.

Hinweis: Fundament auf Bundesebene: SGB VIII

Der Schutzauftrag für Kindertageseinrichtungen ergibt sich direkt aus dem Bundesrecht. Das SGB VIII nimmt die Träger und Fachkräfte über zwei Kernparagrafen in die Pflicht:

- **§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung):** Fachkräfte sind gesetzlich verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dies geschieht unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und im Regelfall gemeinsam mit den Eltern.
- **§ 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis):** Kitas erhalten ihre Betriebserlaubnis nur, wenn sie das Kindeswohl lückenlos sichern. Seit der Reform durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verlangt **§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII** zwingend die Entwicklung und Anwendung eines einrichtungsspezifischen **Schutzkonzepts** zur Prävention von Gewalt und Gefährdungen.

(Stand 22.Juli 2026)